
Durchführung berufsrechtlicher Verfahren bei der Sächsischen Landesärztekammer
- Informationsblatt -

Die Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer sind im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG)¹ definiert. Eine gesetzliche Aufgabe besteht unter anderem darin, die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen. Die Berufspflichten der im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte sind in der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung)² festgelegt.

Besteht auf Grund eines bekannt gewordenen Sachverhalts die Vermutung, dass Berufspflichten durch ein Mitglied verletzt worden sind, so ist die Sächsische Landesärztekammer zur Prüfung verpflichtet. Dabei handelt es sich vorwiegend um Beschwerden von Patienten, Vorwürfe ärztlicher Kollegen oder Hinweise anderer Behörden, z. B. der Landesdirektion oder Kassenärztlichen Vereinigungen.

Ist der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer der Ansicht, dass ein Mitglied die ihm obliegende Berufspflicht verletzt hat, kann er entweder ein Rügeverfahren durchführen oder ein berufsgerichtliches Verfahren einleiten. Der Vorstand beschränkt sich auf das Rügeverfahren, wenn ihm die Schuld des Mitgliedes gering und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

I. Feststellung des Sachverhaltes

Bevor der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer prüft, ob ein Mitglied eine ihm obliegende Berufspflicht verletzt hat, ist der Sachverhalt festzustellen. Die Feststellung des Sachverhaltes bedeutet, dass alle Beteiligten den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildern. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Jedes beteiligte Mitglied wird deshalb um die schriftliche Darlegung des Sachverhaltes aus seiner Sicht gebeten. Bei unterschiedlichen oder nicht vollständig erscheinenden Sachverhalten sind ggf. auch Rückfragen erforderlich. Die Abgabe der Stellungnahme des Mitgliedes ist deshalb wichtig, um sein Handeln, insbesondere seine Entscheidungen aus medizinischer Sicht, in die Sachverhaltsprüfung einbeziehen zu können.

Die Aufforderung an ein Mitglied, sich zu dem vorliegenden Sachverhalt zu äußern, indiziert nicht notwendigerweise das Ergreifen einer berufsrechtlichen Maßnahme (Rügeverfahren/berufsgerichtliches Verfahren). Auf Grundlage der Sachverhaltsschilderungen aller Beteiligten und der in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Beweismittel [§ 48a SächsHKaG] wird der Sachverhalt zunächst dahingehend geprüft und bewertet, inwieweit das Mitglied eine Berufspflicht verletzt hat.

Im Rahmen der Anhörung ist das Mitglied nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Das Mitglied hat jedoch gemäß § 2 Abs. 6 der Berufsordnung auf Anfragen der Sächsischen Landesärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an das Mitglied richtet, in angemessener Frist zu antworten. Eine Nichtäußerung stellt somit eine eigene Berufspflichtverletzung dar. Die Mitglieder werden daher um aktive Unterstützung gebeten, um berufsrechtliche Sachverhalte im Interesse aller Beteiligten zeitnah klären zu können.

Für den Fall, dass sich nach Sachverhaltsfeststellung keine Verletzung von Berufspflichten ergibt, wird die berufsrechtliche Sachverhaltsprüfung abgeschlossen. Sofern jedoch eine Verletzung von Berufspflichten festgestellt wurde, entscheidet der Vorstand, ob ein Rügeverfahren durchgeführt wird oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist. Vor einer Entscheidung über den Abschluss des berufsrechtlichen Verfahrens ist das Mitglied zu hören.

II. Rügeverfahren

Das Rügeverfahren wird vom Vorstand durchgeführt. Sofern der Vorstand die Erteilung einer Rüge beschließt, wird ein schriftlicher Bescheid erstellt. Die Rüge wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 10.000 EUR verbunden werden.

Gegen den Rügebescheid (ggf. einschließlich des festgelegten Ordnungsgeldes) kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung Einspruch bei der Sächsischen Landesärztekammer einlegen. Über den Einspruch entscheidet ebenfalls der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer. Auch der Einspruchsbescheid wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Sächsische Landesärztekammer ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Rüge- bzw. Einspruchsbescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – zu übersenden. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch den Vorstand kann das Mitglied beim Berufsgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Des Weiteren kann das Mitglied gegen die im Rügebescheid erhobene Gebühr Widerspruch erheben.

III. Berufsgerichtliches Verfahren

Vertritt der Vorstand die Auffassung, dass ein Rügeverfahren nicht ausreichend ist, um die Berufspflichtverletzung zu verfolgen, kann er einen Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens stellen. In diesem Antrag sind neben den Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, auch die Beweismittel und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.

Das Verfahren vor dem Berufsgericht wird durch die Vorschriften des SächsHKaG geregelt. Im Urteil des Berufsgerichts kann auf die Maßnahmen:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 100.000 EUR,
3. Weisung, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer,
5. Aberkennung der Wählbarkeit in Organe der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Aberkennung des Wahlrechts zur Kammerversammlung,
7. Ausschluss aus der Kammer, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist,

einzelnen oder – bis auf Nr. 1 – nebeneinander erkannt werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 SächsHKaG ist ein berufsgerichtliches Verfahren auszusetzen, solange gegen das beschuldigte Mitglied wegen derselben Tat ein Straf- oder Bußgeldverfahren bzw. ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren (§ 65 Abs. 1 SächsHKaG) anhängig ist.

IV. Auswirkungen auf das Weiterbildungsrecht

Gemäß § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO)³ kann eine Befugnis zur Weiterbildung nur erteilt werden, wenn der Arzt u. a. auch persönlich geeignet ist. Gemäß § 7 Abs. 1 WBO ist die Befugnis zur Weiterbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt. Verstöße gegen die Berufsordnung können daher für die Beantragung oder den Widerruf einer bestehenden Weiterbildungsbefugnis relevant werden. Deshalb wird auch der Ärztliche Geschäftsbereich über etwaige Maßnahmen informiert.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern unter den Telefonnummern 0351/8267-421, -428 oder -429 zur Verfügung.

(Stand: 09.08.2023)

¹ Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559)

² Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt mit Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 2. Juli 2021 geändert worden ist (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>)

³ Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 26. August 2020, (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung 9. September 2020), die zuletzt durch Satzung vom 7. Dezember 2022, (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung 12. Dezember 2022) geändert worden ist